

# Niedersächsisches Ministerialblatt

51. (56.) Jahrgang

Hannover, den 21. 12. 2001

Nummer 45

## INHALT

A. Staatskanzlei		G. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
B. Innenministerium		H. Justizministerium	
C. Finanzministerium		I. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
Bek. 15. 12. 2001, Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn . . .	967	K. Umweltministerium	
D. Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales		Landesmedienanstalt	
Erl. 19. 11. 2001, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Träger von Schuldnerberatungsstellen . . . . .	968	Bek. 11. 12. 2001, Satzung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen für Amtshandlungen vom 5. 12. 2001 (Kostensatzung) . . . . .	968
E. Kultusministerium		Berichtigung . . . . .	970
RdErl. 21. 12. 2001, Reisekosten für Lehrkräfte an den allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen aus Anlass von Schulfahrten . . . . .	968	Stellenausschreibung . . . . .	970
F. Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr			

## C. Finanzministerium

### Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn

**Bek. d. MF v. 15. 12. 2001 — S 2442-25-34 1 —**

**Bezug:** Bek. v. 29. 5. 2000 (Nds. MBl. S. 340), geändert durch Bek. v. 22. 6. 2001 (Nds. MBl. S. 448)

Nach § 12 Abs. 7 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 12. 2001 (Nds. GVBl. S. 760), wird bekannt gegeben:

Die Bezugsbekanntmachung gilt mit nachstehender Maßgabe für das Kalenderjahr 2002 fort:

Nr. 1 Abs. 3 bis 5 erhält folgende Fassung:

„Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Mindestens werden erhoben, sofern Lohnsteuer einzubehalten ist:

3,60 Euro jährlich, 0,90 Euro vierteljährlich, 0,30 Euro monatlich, 0,07 Euro wöchentlich und 0,01 Euro täglich.

Die Kirchensteuerbeträge sind nach § 12 Abs. 2 Satz 2 KiStRG jeweils auf 0,01 Euro nach unten abzurunden.“

— Nds. MBl. Nr. 45/2001 S. 967